



Gemeinde Horn
Gemeindeverwaltung
Tübacherstrasse 11
CH-9326 Horn
Tel. 058 346 21 21
www.horn.ch
i.tanner@horn.ch

Gemeinderatskanzlei
Tübacherstrasse
9326 Horn TG

Gesuch für die Bewilligung eines Sonntagsverkaufs

Geschäft	_____
Strasse Nummer	_____
PLZ Ort	_____
Ansprechperson	_____
Telefon und E-Mail	_____
geplanter Tag	_____
Zeit von/bis	_____
Grund	_____
Ort und Datum, Unterschrift	_____

Bemerkungen

In Anwendung von § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten bewilligt die Gemeinde im Rahmen der zulässigen Öffnungszeiten (08.00 bis 20.00 Uhr) jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr.

Bewilligungen für Sonntagsarbeiten von Angestellten richten sich gemäss Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz und sind beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsinspektorat, einzuholen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Unzulässig sind an Sonntagen Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören (§ 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz).

Für die Bewilligung eines Sonntagsverkaufs ist in Horn der Gemeinderat zuständig. Das Gesuch für einen Sonntagsverkauf ist mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Verkauf an die Gemeindekanzlei zu Händen des Gemeinderates zu richten. Es wird eine Bewilligungsgebühr erhoben.